

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DAS SCHIESSEN AM BANNTAG

vom 18. Januar 1999

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Schiessen am Banntag vom 15. Dezember 1998 und § 18 des Polizeireglementes vom 18. April 1978, folgende Verordnung:

1. Am Banntag ist das Schiessen ohne Kugeln von morgens um 06.00 h bis abends um 20.00 h wie folgt erlaubt:
 - innerhalb des Siedlungsgebietes auf den offiziellen Routen sowie im oberen Teil Mitteldorf und nördlich des Tennisplatzes,
 - ausserhalb des Siedlungsgebietes auf den offiziellen Routen und beim Rastplatz Steinhölzli,wenn dadurch keine Drittpersonen gefährdet werden.
2. Die Schützen sind verpflichtet, in der Nähe stehende Personen jeweils rechtzeitig zu warnen, bevor sie schiessen.
3. Wegen der Gefahr von Gehörschäden darf nicht neben anderen Personen und auch nicht in der Nähe von Tieren geschossen werden.
4. Das Mindestalter für Schützen beträgt 16 Jahre.
5. Am Banntag darf nur mitschiessen, wer die vom Bürgerrat angeordnete Waf-fenkontrolle absolviert hat.

6. Die Schützen haben sich vor dem Schiessen mit der Handhabung der Waffe vertraut zu machen.
7. Es darf nur mit Replika-Gewehren und -Pistolen, nicht jedoch mit restaurierten alten Waffen geschossen werden.
8. Es ist ausschliesslich in die Höhe zu schiessen.
9. Schützen dürfen während des Waffentragens nicht alkoholisiert sein.
10. Nicht verwendetes Pulver ist unverzüglich nach dem Banntag an den Händler zurückzugeben.
11. Andere Sprengmittel, wie Gelatinesprengstoff, Zündkapseln, Zündschnüre etc. dürfen zum Banntagsschiessen weder erworben noch verwendet werden.
12. Die Verordnung des Gemeinderates zum Polizeireglement vom 18. April 1978 betreffend das Schiessen am Banntag vom 22. April 1992 wird aufgehoben.
13. Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

M. Hofer

W. Mohler